




## **Unterrichtsversäumnisse von Auszubildenden in der Berufsschule**

1. Unterrichtsversäumnisse werden in den Halbjahreszeugnissen der Berufsschule folgendermaßen unterschieden und ausgewiesen:
  - Fehlzeiten aus persönlichen Gründen (z. B. Verspätungen, Krankheit) getrennt nach anerkannten, nicht anerkannten und ohne Angabe von Gründen,
  - Fehlzeiten aus betrieblichen Gründen,
  - Gesamtstundenzahl der Fehlzeiten.
2. Sollten Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen können, müssen Sie ...
  - als Auszubildende/r mit einem oder zwei Tagen Unterricht pro Woche spätestens am zweiten Berufsschultag nach dem Ende der Fehlzeit eine schriftliche Benachrichtigung in der Schule (Klassenlehrkraft) vorlegen und
  - als Auszubildende/r mit Blockunterricht spätestens am Ende der zweiten Blockwoche nach dem Beginn der Fehlzeit eine schriftliche Benachrichtigung in der Schule (Klassenlehrkraft) vorlegen.
3. Sollten Sie wegen einer Krankheit für einen längeren Zeitraum nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen können, müssen Sie spätestens vierzehn Tage nach dem Beginn der Fehlzeit eine schriftliche Benachrichtigung in der Schule (Klassenlehrkraft) vorlegen.
4. Jedes Entschuldigungsschreiben muss durch Ihre zuständige Ausbildungsleitung mit Datumsangabe und Firmenstempel unterschrieben werden, damit die Klassenlehrkraft erkennen kann, dass der Ausbildungsbetrieb Kenntnis von Ihrem Unterrichtsversäumnis hat.

Sie können unser Formular „Entschuldigungsschreiben für Auszubildende in der Berufsschule“ verwenden. Es liegt in der Außenstelle Holstenstraße aus und kann von unserer Homepage als PDF-Dokument heruntergeladen werden.
5. Bei einem Versäumnis von Klassenarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen (z. B. Referate, Präsentationen) ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Legen Sie keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, kann dies zu einer ungenügenden Bewertung führen.
6. Legen Sie das Entschuldigungsschreiben nicht rechtzeitig vor, wird der Ausbildungsbetrieb umgehend von der Klassenlehrkraft über die versäumten Unterrichtsstunden informiert, da der Berufsschulunterricht als Arbeitszeit gilt.
7. Erfolgt innerhalb der von der Klassenlehrkraft gesetzten Frist keine schriftliche Entschuldigung durch den Ausbildungsbetrieb, gilt die Fehlzeit als unentschuldig und wird in das Halbjahreszeugnis als Fehlzeit ohne Angabe von Gründen übernommen.
8. Sollten Sie in den letzten vier Wochen bzw. in den letzten beiden Blockwochen vor der Zeugnisausgabe nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen können, müssen Sie die Schule (Klassenlehrkraft) sofort über die Dauer und den Grund Ihrer Abwesenheit unterrichten, damit evtl. nachträgliche Leistungsnachweise geplant werden können und die Fehlzeiten im Zeugnis korrekt ausgewiesen werden.

9. Sollten Sie aus einem vorhersehbaren Grund (z. B. Betriebsversammlungen, JAV-Sitzungen, amtliche Vorladungen) nicht am Berufsschulunterricht teilnehmen können, muss vom Ausbildungsbetrieb ein schriftlicher Antrag auf Beurlaubung vom Berufsschulunterricht vor dem Beginn der Fehlzeit gestellt werden. Die Klassenlehrkraft und ggf. die Berufsschul- bzw. Schulleitung entscheiden dann über die Gewährung der Beurlaubung.
10. Um den Ausbildungs- und Berufsschulerfolg nicht zu gefährden, ist es notwendig, den versäumten Unterrichtsstoff unmittelbar und eigenständig nachzuholen und sich die ausgegebenen Materialien zu besorgen. Während der Fehlzeiten vereinbarte Klassenarbeitstermine, Hausaufgaben, Projektarbeiten usw. gelten uneingeschränkt. Nachschreibtermine können ohne weitere Absprache angesetzt werden.



C. Quistorf  
Abteilungsleitung Berufsschule